

genannten Regelung) war Herrn D. gemäß § 9 lit. d) der Schieds- und Ehrengerichtsordnung auch die TK-Berechtigung zu entziehen. Ein Anlaß, auch diese Maßnahme zeitlich zu begrenzen, sah das Schieds- und Ehrengericht angesichts der Schwere des Fehlverhaltens nicht. Herr D. mag sich zu gegebener Zeit, wenn er dies für erforderlich und sich für geeignet hält, um die Anerkennung neu bemühen.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Urteil

Landgericht Dortmund, §§ 823, 847 BGB 40.000,- DM Schmerzensgeld bei fortgesetztem sexuellen Mißbrauch einer Schutzbefohlenen durch den Stiefvater

Versäumnisurteil des LG Dortmund vom 14.9.1995, 7 O 522/92, rk.

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war der Stiefvater der Klägerin. Er mißbrauchte die Klägerin von ihrem 12. Lebensjahr bis zum 15. Lebensjahr regelmäßig, teils mehrfach in der Woche und wurde hierfür vom Landgericht Dortmund zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Der Beklagte ist mittellos und verbüßt derzeit die Haftstrafe.

Das Strafurteil führt das Aktenzeichen Landgericht Dortmund, 14 (I) St 3/92.

Mitgeteilt von Christel Dymke, Marl, und Ulrike Breil, Dortmund

Frieda van Vliet

Namensrecht in den Niederlanden

Das jetzige Namensrecht in den Niederlanden hat einen anti-emanzipatorischen und diskriminierenden Charakter. Regel ist, daß Kinder automatisch den Namen des juristischen Vaters bekommen. Nur Kinder, die keinen juristischen Vater haben, bekommen den Namen ihrer Mutter.

Seit 1984 ist man in den Niederlanden dabei, das Namensrecht zu ändern. In diesem Jahr machte der Emanzipationsrat der Regierung den Vorschlag, den Eltern die Wahl des Namens ihres Kindes zu überlassen, und wenn sie sich diesbezüglich streiten, dem Kind den Namen der Mutter zu geben.

Verschiedene Vorschläge wurden eingebracht. In diesen Vorschlägen wurde die Wahl des Namens des Mannes noch immer bevorzugt. Dies war auch bei dem Gesetzesvorschlag, der 1991 letztendlich dem Parlament vorgelegt wurde, der Fall. Dank intensiver Bemühungen des Parlaments sind Änderungen in den Gesetzesvorschlag eingebracht worden, die sich sehr positiv für Frauen auswirken.

In dem Gesetzesvorschlag, so wie er jetzt dem Parlament vorliegt, können verheiratete Eltern einen ihrer beiden Namen als Namen ihres Kindes wählen. Wenn die Eltern selbst nicht wählen oder sich über den Kindesnamen streiten, bekommt das Kind den Namen der Mutter. Wenn sich innerhalb von drei Monaten nichts ändert, behält das Kind den Namen der Mutter.

Für ein Kind, das außerhalb einer Ehe geboren wurde gilt, daß es automatisch den Namen der Mutter erhält. Wenn dieses Kind im nachhinein von einem Mann als sein leibliches Kind anerkannt wird, bekommt das Kind nicht automatisch seinen Namen, so wie es bis jetzt der Fall ist, sondern es behält den Namen der Mutter. Das Kind erhält nur dann den Namen des Vaters, wenn die Mutter und der Mann, der das Kind anerkannt hat, dieses zusammen beschließen.

Ab dem 16. Lebensjahr können Kinder selbst entscheiden, ob sie den Namen des Vaters oder den der Mutter tragen wollen. Dies kann speziell bei Adoptionen eine Rolle spielen oder aber bei Kindern, die erst in einem höheren Alter von einem Mann als seine anerkannt werden. Für Kinder unter 16 Jahren wird den Adoptiveltern die Wahl zwischen ihren beiden Namen gelassen. Streitpunkt in dem jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlag ist die Klausel, daß alle Kinder aus einer Ehe denselben Nachnamen erhalten sollen. Der Emanzipationsrat spricht sich deutlich gegen die Philosophie nur eines Familiennamens aus, weil das die Wahlfreiheit stark einschränkt und außerdem Konflikte über die Namenswahl fördern kann.